



41-641/4-07-13/2021

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Ausbau des Möninger Baches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1706, 2931 der Gemarkung Mönning, sowie auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2932/1(Tfl.),1707 (Tfl.), 1708 (Tfl.), 1711 (Tfl.), und 2930/1 (Tfl.) der Gemarkung Mönning, Stadt Freystadt durch den Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf. e. V., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., für die Stadt Freystadt**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Landschaftspflegeverbandes Neumarkt i.d.OPf. auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1706, 2931 der Gemarkung Mönning, sowie auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2932/1(Tfl.),1707 (Tfl.), 1708 (Tfl.), 1711 (Tfl.), und 2930/1 (Tfl.) der Gemarkung Mönning den Möninger Bach zu renaturieren.

Im Rahmen des Vorhabens sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ausbildung eines naturnäheren, unregelmäßigen Profils
- Sicherung von Platz für die Eigendynamik
- Aufweitung des Bachbettes und Anlage wechselseitig abgeflachter Ufer
- Abschnittsweise Verlegung des Baches
- Anlage von vier periodisch überschwemmten Flutmulden

Das Vorhaben des Landschaftspflegeverbandes Neumarkt i.d.OPf. stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 30.03.2023  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor